

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit

[1286 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung  
der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien:  
Einführung der Verordnungsfähigkeit  
des intermittierenden transurethralen  
Einmalkatheterismus durch Pflegekräfte**

**Vom 19. Dezember 2006**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 beschlossen, die Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinien) in der Fassung vom 16. Februar 2000 (BAnz. S. 8878), zuletzt geändert am 15. Februar 2005 (BAnz. S. 7969), wie folgt zu ändern.

I. An die Nummer 23 des Verzeichnisses der verordnungsfähigen Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege wird folgende Tabellenzeile angefügt:

<p>Intermittierende transurethrale Einmalkatheterisierung bei neurogener Blasenentleerungsstörung oder myogener chronischer Restharnbildung</p>		<p>Die intermittierende transurethrale Einmalkatheterisierung ist verordnungsfähig, wenn eine andere Methode der Harnableitung nicht zu besseren Ergebnissen führt bei Patienten, die wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einer so erheblichen Einschränkung der Grob- oder Feinmotorik oder</li> <li>— eingeschränkter Sehfähigkeit oder</li> <li>— einer so starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder eines Realitätsverlusts oder</li> <li>— entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit</li> </ul> <p>die Katheterisierung nicht erlernen oder nicht selbstständig durchführen können. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p>
---	--	--

II. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende  
H e s s